

## Stellungnahme

**zum Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 – FrÄG 2015)**

**GZ.: BMI-LR1310/0001-III/1/c/2015**

Wien, 20.03.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Austauschdienst GmbH (OeAD-GmbH) möchte zum vorliegenden Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 aus dem Blickwinkel als Informationsstelle für ausländische Studierenden und Forscher/innen wie folgt Stellung nehmen:

### **Zu § 19 Abs 7 NAG**

Die Zustellung der Aufenthaltstitel im Inland zu eigenen Händen wird als eine Vereinfachung für die Antragsteller angesehen, jedoch ist der Verweis auf § 21 Abs 1 zu streichen, damit auch Personen, die im Inland Antrag stellen dürfen von dieser Verbesserung profitieren können.

### **Zu § 21 NAG**

Der Österreichische Austauschdienst begrüßt die Erweiterung der Inlandsantragstellung u.a. auch für unsere Stipendiat/innen und den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag. Es wäre zu begrüßen, auch die



**OeAD (Österreichische Austauschdienst)-  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Austrian Agency for International Cooperation  
in Education and Research (OeAD-GmbH)

Sitz: Wien | FN 320219 k | Handelsgericht Wien  
DVR 4000157 | ATU64808925

1010 Wien Vienna | Ebendorferstraße 7 | Austria  
T +43 1 53408-0 | F +43 1 534 08-999  
recht@oead.at | [www.oead.at](http://www.oead.at)

Personengruppe gemäß Abs. 2 Z 10 (*Drittstaatsangehörige, die über ein österreichisches Reifeprüfungs-, Reife- oder Diplomprüfungszeugnis einer in- oder ausländischen Schule verfügen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts*) komplett in diese Neuregelung (d.h. mit Abwarten der Entscheidung im Inland) miteinzubeziehen.

Insgesamt wäre anzustreben, dass die Anträge auf Aufenthaltstitel so schnell wie möglich (z.B. in höchstens 60 Tagen) erledigt werden, dann könnten Bestimmungen wie § 21 Abs. 6 NAG zur Gänze entfallen.

### **Zu § 64 Abs 5 NAG**

Hier sollte neben den Anträgen gemäß Abs. 4 (auf Bestätigung für den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet zur Arbeitssuche) auch die darauf folgenden Anträge gem. § 41 NAG (auf RWR-Karte für Studienabsolvent/innen) ausdrücklich erwähnt werden, um den Antragsteller/innen auch in diesem zweiten Fall ein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu verschaffen (ansonsten können sie die 6-monatige Suchdauer nicht zur Gänze nutzen).

Die Möglichkeit, bei Bedarf auch erst gegen Ende der 6-monatigen Suchfrist für eine Beschäftigung den Antrag auf RWR-Karte stellen und dessen Erledigung im Inland abwarten zu können, wird von der OeAD-GmbH begrüßt. Dies stellt einen ersten Schritt im Hinblick auf die Modernisierung und Weiterentwicklung der R-W-R Karte dar.

Die Praxis hat gezeigt, dass zur Arbeitssuche für internationale Studienabsolvent/innen (wie auch für österreichische Studienabsolvent/innen) ein längerer Zeitraum als die nach geltender Rechtslage gewährten 6 Monate erforderlich sein kann. Deswegen wäre es aus Sicht der OeAD-GmbH wünschenswert, die mögliche Dauer der Arbeitssuche generell auf 12 Monate zu verlängern. Würde für die Suchdauer gleich ein regulärer Aufenthaltstitel ausgestellt werden, wären Abs. 4 und 5 nicht mehr notwendig.

In Deutschland zum Beispiel dürfen Studienabsolvent/innen 18 Monate nach dem Studienabschluss bleiben, um sich einen Arbeitsplatz zu suchen (§ 16 (4) AufenthG). Sie erhalten dafür eine reguläre Aufenthaltserlaubnis mit allen Rechten.



**OeAD (Österreichische Austauschdienst)-  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**  
Austrian Agency for International Cooperation  
in Education and Research (OeAD-GmbH)

Sitz: Wien | FN 320219 k | Handelsgericht Wien  
DVR 4000157 | ATU64808925

**1010 Wien** Vienna | Ebendorferstraße 7 | Austria  
T +43 1 53408-0 | F +43 1 534 08-999  
recht@oead.at | [www.oead.at](http://www.oead.at)

## Zu § 68 NAG

Es ist erfreulich, dass die Haftung gegenüber allen Gebietskörperschaften für Aufenthalts- und Rückführungskosten in der Aufnahmevereinbarung gestrichen wird. Der/Die Forscher/in muss künftig ein Einkommen nachweisen.


Hier wären jedenfalls auch jene Forscher/innen zu berücksichtigen, die in keinem Anstellungsverhältnis mit einer österr. Hochschule/Forschungseinrichtung stehen und während des Österreichaufenthalts ihr Einkommen weiterhin von ihrer Heimateinrichtung beziehen.

### Allgemeines aus der Praxis:

- Verfahrensdauer: Immer wieder werden wir in unserer Beratungs- und Betreuungstätigkeit, vor allem von Studierenden, welche nicht zu Antragsstellung im Inland berechtigt sind, mit Problemen konfrontiert, die aus sehr langen Verfahrensdauern für die Erteilung von Aufenthaltstiteln resultieren. Dies führt dazu, dass Flugbuchungen und Zimmerreservierungen nicht eingehalten werden können. Dadurch entstehen für die Stipendiat/innen, Studierende und Forscher/innen zusätzliche Kosten und Belastungen. Unser Lösungsvorschlag wäre, für die Erledigung der Anträge eine Frist von maximal 60 Tagen (nach Vorliegen aller Unterlagen festzulegen).

Die OeAD-GmbH ersucht um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Univ. Prof. Dr. Hubert Dürrstein  
Geschäftsführer



**OeAD (Österreichische Austauschdienst)-  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**  
Austrian Agency for International Cooperation  
in Education and Research (OeAD-GmbH)

Sitz: Wien | FN 320219 k | Handelsgericht Wien  
DVR 4000157 | ATU64808925

**1010 Wien** Vienna | Ebendorferstraße 7 | Austria  
T +43 1 53408-0 | F +43 1 534 08-999  
recht@oead.at | [www.oead.at](http://www.oead.at)